Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Revision des Lebensmittelrechts

Bern, 1. Juli 2015

Programm

14:00 – 14:30	Generelle Übersicht
14:30 – 15:20	Block Gebrauchsgegenstände
15:20 – 15:40	*Kaffeepause*
15:40 – 16:55	Block Lebensmittel
16:55 – 17:00	Abschluss

Ziele der Revision

- **Gesundheit:** Der Schutz der Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten soll auf dem aktuell hohen Niveau gehalten werden. Der Gesundheitsschutz soll gleich gut sein, wie in der EU

- **Handel:** Weiterer Abbau von Handelshemmnissen gegenüber der EU

- Aufrechterhaltung der **bilateralen Verträge** sowie der Vorteile daraus (z.B. Abbau der Veterinärkontrollen)

- Schaffen der **Voraussetzungen**, um an **Systemen der Sicherheit** für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der EU teilnehmen zu können (RASFF, RAPEX, EFSA)
  → Setzt jedoch Abkommen mit EU voraus

Ein paar Eckwerte

- 27 Verordnungen **in Anhörung**
  - 4 Bundesratsverordnungen, 22 Departementsverordnungen, 1 Amtsverordnung
  - Nicht in Anhörung → 1 Departementsverordnung (VGVL), 1 Amtsverordnung (Japan-Verordnung)

- Weder die Anzahl der Verordnungen noch der Umfang hat geändert. Bisher waren es 28, neu sind es 27 Verordnungen.

- Den grössten Teil des Pakets machen die Anhänge aus
  - Anhänge schaffen Rechtssicherheit. Bisher: Interpretations-bedürftige allgemeine Bestimmungen, neu: konkrete Werte
  - Soll das Schweizer Recht mit demjenigen der EU harmonisiert werden, muss dies auch mit Bezug auf diese Anhänge erfolgen

Konzept der Revision

Leitprinzipien

- Harmonisierung des Schweizer Rechts mit dem EU Food Aquis bezüglich:
  - der rechtlichen Regelungen
  - der Struktur des Verordnungsrechts
- Schaffen eigenständiger Regelungen, wo vom Parlament gewünscht, z.B. in den Bereichen:
  - Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln/der Herkunft von deren Rohstoffen
  - Erleichterungen betreffend die Verpflichtung zur Selbstkontrolle für Kleinstbetriebe (bis max. 9 Personen)
- Wo kein Handlungsbedarf: Beibehalten von Bewährtem

Konzept der Revision

Zu beachten:

Strikte Unterscheidung der Bestimmungen, die sich

- an den Vollzug richten:
  → **Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung**
- an Private richten
  → **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)**

Gilt auch für Selbstkontrolle: Was die Privaten im Rahmen der Selbstkontrolle zu kontrollieren haben, steht in der LGV.

Wie die Kontrollbehörden die Einhaltung der Selbstkontrollpflicht überprüfen müssen, steht in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung.

Konzept der Revision

Zu beachten:

- Reduktion der Bewilligungsverfahren (z.B. keine Markttestbewilligung mehr, keine mehr bei den Aerosolpackungen); an deren Stelle Rechtsetzung.
  → Kehrseite!!! (Innovationen)
- Neu: Begehren um Rechtsetzung
  → Kein Rechtsanspruch auf Gutheissung
- Das neue Lebensmittelgesetz gilt für Tabak und Tabakprodukte längstens noch 4 Jahre nach dessen Inkrafttreten (Art. 73 nLMG).

Konzept der Revision

Verhältnis Lebensmittel/Gebrauchsgegenstände:

- Die Grundsätze der **Selbstkontrollpflicht**, der **Rückverfolgbarkeit** und der **Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände** werden für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände **gemeinsam** geregelt.
- Die **Kennzeichnungspflicht** wird für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände je **separat** geregelt.
- Die **Hygiene** wird für Lebensmittel **separat** detailliert geregelt. Bei den Gebrauchsgegenständen wird sie nicht spezifisch erwähnt. Soll ein Gebrauchsgegenstand sicher sein, muss auch die Hygiene berücksichtigt werden.

Konzept der Revision

Schwierigkeiten

Abbildung des EU-Rechts im Schweizer Recht wegen unterschiedlicher rechtlicher Hintergründe teilweise nur bedingt möglich. Z.B.:

- Chrom (VI)- Verbindungen in Ledererzeugnissen
  - EU-Regelung berücksichtigt in einem Erlass Umweltaspekte, Arbeitnehmerschutz, Gesundheitsschutz, etc. → Kann in der Schweiz nicht in einem Erlass geregelt werden (Geltungsbereich der Gesetze, Zuständigkeit der Vollzugsbehörden, Massnahmen, etc.)
- EU Datenbanken zur Gewährleistung der Produktesicherheit (z.B. bei den Kosmetika)
  - Als Drittstaat hat die Schweiz keinen Zugriff, eine Schweizer Datenbank würde die Industrie mit Doppelregistrierungen belasten und würde sehr teuer → EU-Regelungen in diesen Bereichen nicht umzusetzen. Wie erreichen wir das selbe Schutzniveau wie die EU?

Konzept der Revision

Volk

- Bundesverfassung

PARL

- Lebensmittelgesetz

BR

- Lebensmittel- und Gebrauchs-gegenständeverordnung
- Vollzugsverordnung
- V über den Nationalen Kontrollplan
- V über das Schlachten und die Fleischkontrolle

EDI

- Pflanzenschutz-mittelrückstände
- Tierarzneimittelrück-stände
- Kontaminanten und Inhaltsstoffe
- Zusatzstoff -verordnung
- Hygiene-verordnung
- Aromaver-ordnung
- V über technische Hilfsstoffe
- Novel Food-Verordnung
- V über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln
- V betreffend die Information über Lebensmittel
- V über gentechnisch veränderte Lebensmittel
- V über die Hygiene beim Schlachten
- V über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft
- V über Lebensmittel tierischer Herkunft
- V über Getränke
- V über Lebensmittel für die Ernährung von bestimmten Be-völkerungsgruppen
- V über Nahrungs-ergänzungsmittel
- V über Spielzeug
- V über Bedarfsgegenstände
- V über kosmetische Mittel
- Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt
- V über Dusch und Badewasser
- V über Aerosolpackungen

BLV

- „Fukushima-Verordnung“ (Radionuklide)
- „Tschernobyl“-Verordnung (Radionuklide)

Wichtige Neuerungen

Aufgabe des Positivprinzips

- Heute ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist
  → Wenn ein Lebensmittel nicht in einer Verordnung umschrieben ist, braucht es eine Bewilligung.
- Künftig ist alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist
  → Ein Produkt aus Milchfett, das nicht die benötigten Fettprozente erreicht, um Butter heissen zu dürfen, benötigt keine Bewilligung mehr. Es darf nach wie vor nicht Butter heissen, aber es darf ohne Bewilligung auf den Markt.
- Aber: Lebensmittel dürfen nur mit der Sachbezeichnung eines umschriebenen Lebensmittels bezeichnet werden, wenn sie der Umschreibung und den Anforderungen entsprechen
  → Auch künftig kein Käse aus Pflanzenfett!

Wichtige Neuerungen

Von Grenz-/Toleranzwert zum Höchstmengenkonzept

- Höchstmengen bei Pestizidrückständen und Kontaminanten
  → Gesundheitsschutz + Gute Agrarpraxis
- Bisher: Strikte Trennung GHP und Gesundheitsschutz
  Neu: Beide Kriterien in einem Wert berücksichtigt.
  → Toleranzwerte erübrigen sich.
- Bei Überschreitung der Höchstmengen können verhältnismässige Massnahmen angeordnet werden:
  - das Lebensmittel muss nicht zwingend vom Markt genommen werden;
  - die Massnahmen können auch auf die Verbesserung des Prozesses abzielen.

→ Mehr Spielraum zur Verhinderung von Food Waste

Wichtige Neuerungen

Selbstkontrolle in Kleinstbetrieben

- vereinfachte Anforderungen an Selbstkontrolle und an die Dokumentation für Kleinstbetriebe (Betriebe bis 9 Mitarbeitende)

LGV Art. 76 Branchenleitlinien

[3] In den Branchenleitlinien können für Betriebe bis 9 Mitarbeitende (Kleinstbetriebe) **vereinfachte Anforderungen** an die Selbstkontrolle festgelegt werden.

LGV Art. 81 Dokumentation der Selbstkontrolle

[3] Kleinstbetriebe können die Dokumentation der Selbstkontrolle angemessen **reduzieren**.

Weitere Neuerungen

Neuerungen bei den Lebensmitteln

- Ein neuer Lebensmittelbegriff
  → ohne Tabak
- Das Novel-Food-Konzept
  → als Folge der Aufgabe des Positivprinzipes
- Regelung der Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken → z.B. «Onlinehandel»
- Insekten als zulässige Tierart zur Lebensmittelgewinnung
  → *Tenebrio molitor* im Larvenstadium; *Acheta domesticus*; *Locusta migratoria*
- Verpflichtung zur schriftlichen Angabe der Allergene auch im Offenverkauf → *bisher nur mündlich*

Weitere Neuerungen

Neuerungen bei den Gebrauchsgegenständen

- Pflicht zur Rückverfolgbarkeit bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Spielzeug
  → Analog zur Regelung bei Lebensmitteln: Rückverfolgbarkeit muss durch einen Betrieb eine Stufe vorwärts und eine rückwärts sichergestellt werden
- Täuschungsverbot bei kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen
- Regelung des Dusch- und Badewassers
  → z.B. Mikrobiologische Anforderungen für Wasser in Schwimm und Thermalbädern (Legionellen)

Weitere Neuerungen

Neuerungen generell

- Künftig kann bei Beanstandungen in besonders leichten Fällen auf das Erheben einer Gebühr und in leichten Fällen auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

Ein Tipp

Lesen Sie zu einem Thema immer:

das Lebensmittelgesetz

+ die Bundesratsverordnung (LGV, etc.)
+ EDI-Verordnung (LIV, etc.)
+ BLV-Verordnung (sofern im betreffenden Bereich vorhanden)

Das **Gesetz** und die **Bundesratsverordnung** enthalten **wichtige Grundsätze**. Diese werden auf Stufe EDI- und BLV-Verordnung nicht wiederholt!

Fragen?

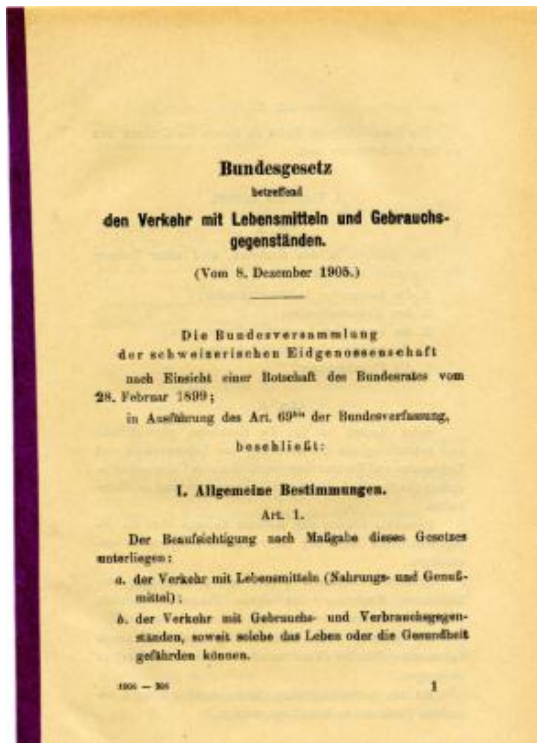

Bundesgesetz
betreffend
den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Vom 8. Dezember 1905.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899;

in Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen:

a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmittel);

b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

1906 — 306 1

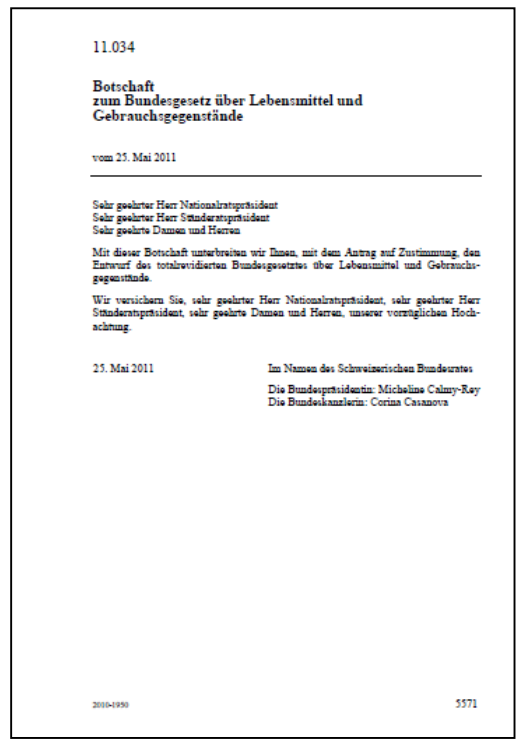

11.034

Botschaft
zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

vom 25. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf des totalrevidierten Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

25. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

2010-1950 5571

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Gebrauchsgegenstände

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Spielzeugverordnung (VSS)

Spielzeugverordnung

- **Berichtigung der VSS**
  gemäss Berichtigung der Richtlinie 2009/48/EG. Einerseits werden Begriffe im geltenden Recht durch neue ersetzt. Andererseits handelt es sich um Präzisierungen des geltenden Verordnungstextes.

- **Definition von verschiedenen wichtigen Begriffen**
  gemäss Richtlinie 2009/48/EG (wie: Importeurin, Herstellerin, Risiko, Gefahr, Aktivitätsspielzeug, Chemisches Spielzeug, …). *Neu*

- Anpassung der **Anhänge** (Stoffe)

- Anpassungen an die **aktualisierte Normengruppe EN 71**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Verordnung über Bedarfsgegenstände

Verordnung über Bedarfsgegenstände

- **Totalrevision**
- **Neuer Name**

  Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen (Verordnung über Bedarfsgegenstände)

- **Geltungsbereich**

  Vom Geltungsbereich dieser Verordnung, wie in der Verordnung EG 1935/2004, ausgeschlossen sind:

  - Bedarfsgegenstände, die als Antiquität abgegeben werden
  - feste, öffentliche oder private Anlagen, die zur Wasserverteilung dienen

Verordnung über Bedarfsgegenstände

- **Gute Herstellungspraxis (GMP)**
  - Verordnung EG 2023/2006
  - GMP gilt für die Herstellung von **allen** Bedarfsgegenstände auf **allen** Stufen
  - Unterlagen zu erstellen und zu führen

- **Metall oder Metalllegierung**
  - Maximaler Gehalt:
    - Blei 0,05 %, Cadmium 0,01 %, Arsen 0,03 %

Verordnung über Bedarfsgegenstände

- **Kunststoff**
  - Verordnung EU 10/2011
  - Zulässige Stoffe (Monomere und Additive)
  - Gesamte und spezifische Migrationsgrenzwerte
  - Konformitätserklärung

- **Recycelter Kunststoff**
  - Verordnung EG 282/2008
  - Anpassung des Bewilligungsverfahrens für das Kunststoffrecyclingverfahren
  - In der EU zugelassene Verfahren (mit EG-Nummer) sind auch in der Schweiz akzeptiert

Verordnung über Bedarfsgegenstände

- **Anpassung der Anhänge**
  - Nicht mehr Meldung/Bewilligung (ausser Recyclingverfahren bei Kunststoff)
    → Antrag auf Änderung des Anhangs
  - Kunststoff: Verordnung EU 10/2011, auf Internet
  - Verpackungstinten: Beurteilungen CH und Deutschland
  - Silikon: Europarat Resolution und Beurteilungen CH

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

Humankontaktverordnung (HKV)

- **Teilrevision**
- **Cadmium in Schmuck**
  - Max. 0,01 % in ihren von aussen zugänglichen Metallteilen
- **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)**
  - Bekleidung, Schuhe, Sportkleidung, ….mit Kunststoff- und Gummibestandteilen:
    - Max.1 mg/kg eines der in ChemRRV aufgeführte PAK
  - Gegenstände für Säuglinge und Kleinkinder mit Kunststoff- und Gummibestandteilen:
    - Max. 0.5 mg/kg eines der in ChemRRV aufgeführte PAK

Humankontaktverordnung (HKV)

- **Tattoos**
  - Meldepflicht für Studios (LGV)

- **Textile Materialien**
  - Brennbarkeit: Anhang 5 und nicht 8 (Fehler)
  - Anhang 5: neue Norm SN EN 13772:2011 Brennverhalten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Kosmetika - VKos

VKos Totalrevision

Notifikation (wie ein Telefonbuch):
Eine Meldep uständigen
Behörden die In r eine einzige
elektronische Meldestelle erhalten
(Cosmetic products notification portal = CPNP)

EU-Abkommen

«Cosmetovigilance»:
Verpflichtung für den Hersteller/Importeur/Händler, von sich **aus ernste unerwünschte** Wirkungen (wie z.B. Behinderung, Krankenhausaufenthalt, unmittelbare Lebensgefahr oder Tod) ans BLV zu melden.

Produktinformationsdatei:
Klare Mindestanforderungen für die **Sicherheitsbewertung** kosmetischer Mittel

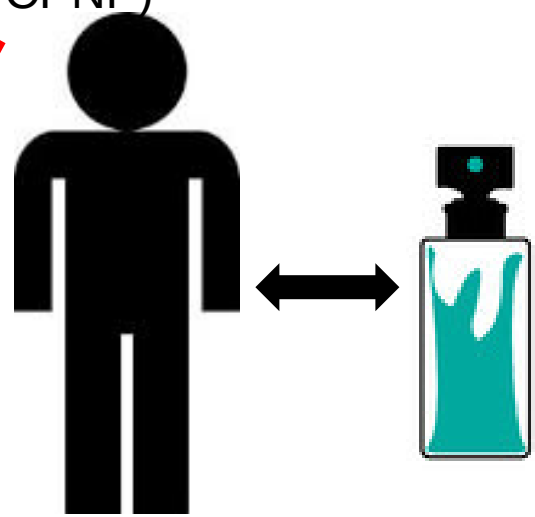

Verantwortliche Person

Hersteller / Importeur: klare Pflichten

VKos - Totalrevision

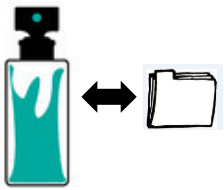

Produktinformationsdatei (VKos, Art. 4 - 5): zugänglich zu den Vollzugsbehörden

- Beschreibung des Produktes
- Sicherheitsbericht (Teil A und B: Sicherheitsbewertung muss von einer bestimmten Person bewertet und genehmigt werden.)
- Beschreibung der Herstellungsmethode (GMP) + Erklärung zur Einhaltung mit der EN ISO Norm 22716
- Nachweis der für das Kosmetikum angepriesenen Wirkung, wenn dies aufgrund der Beschaffenheit des Kosmetikums oder seine Wirkung gerechtfertigt ist.

Herstellung (GMP) – Hygiene (VKos, Art. 12-13)

Rückverfolgbarkeit (LGV – VKos, Art. 16)

VKos - Totalrevision

Täuschungsschutz bei kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen

- Täuschungsverbot bei Kosmetika und Gegenständen, die mit Lebensmittel in Kontakt kommen (Verpackungen, usw.)
- Ähnlich wie bei den Lebensmitteln muss drin sein, was drauf steht.
- Bei den Kosmetika werden Kriterien für die Werbung definiert
  → Kriterien: wahrheitsgetreu, belegbar, redlich, lauter. Einige Werbe-aussagen, die nicht stimmen und demnach täuschend sind, werden nicht mehr möglich sein.

  Beispiel: Aussagen zur **Dauer einer kosmetischen Wirkung** wie „48 Stunden Feuchtigkeitszufuhr“ sind nur dann zulässig, wenn die vorliegenden Belege auch genau die angepriesene Wirkdauer abdecken.

VKos - Totalrevision

- Kennzeichnung:
  - Name + Adresse der 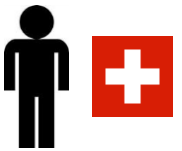
  - Alle Nanomaterialien deklarationspflichtig
  - Neues Piktogramm für das Mindesthaltbarkeitsdatum

- Anhänge:
  - Beispielhafte Liste von kosmetischen Mittel (Anhang 1)
  - Listen von Stoffen (wie EU) - Aktualisierung der Anhängen/Stoffen:
    - Anhang 2 = verbotene Stoffe
    - Anhang 3 = Stoffe mit Restriktionen
    - Anhang 4 = zulässige Farbstoffe
    - Anhang 5 = zulässige Konservierungsmittel
    - Anhang 6 = zulässige UV-Filter
    - Anhänge 7-9 = Piktogramme
  - Sicherheitsbericht (Anhang 10)
  - Kriterien der Anpreisungen (Anhang 11), Normen (GMP, Anhang 12)
  - Mikrobiologische Kriterien (Anhang 13)

Fragen?

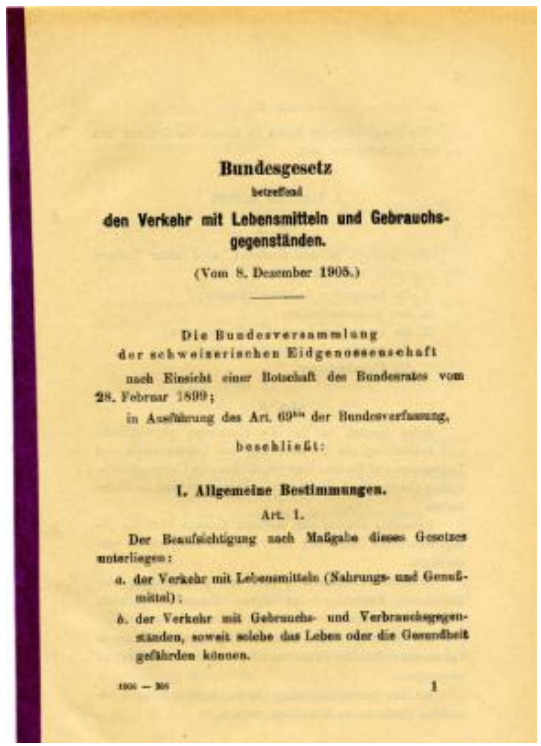

Bundesgesetz
betreffend
den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Vom 8. Dezember 1905.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899;

in Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen:

a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmittel);

b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

1906 — 306 1

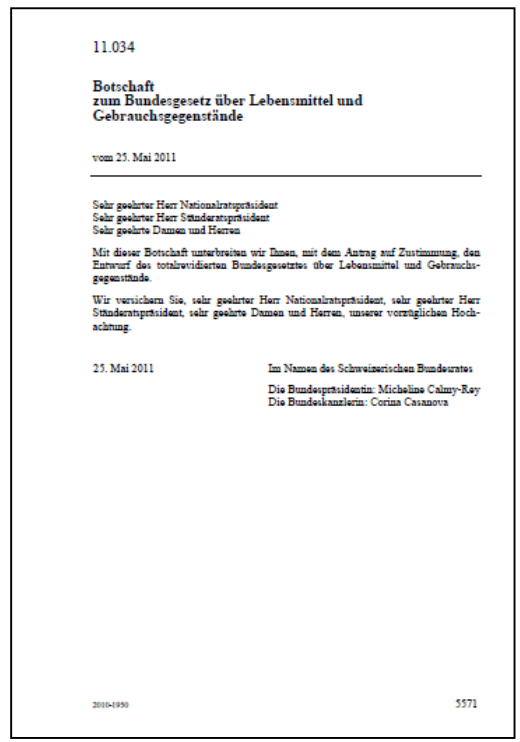

11.034

Botschaft
zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

vom 25. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf des totalrevidierten Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

25. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

2010-1950 5571

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Lebensmittel

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Hygieneverordnung (HyV)

Wichtigsten Änderungen

- Verschiedene Artikel erfahren sprachliche Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen
- Geltungsbereich neu ohne Gebrauchsgegenstände (Kosmetika)
- Unter definierten Bedingungen wird eine gewisse Flexibilität eingebaut
  - Soll insbesondere bei Klein- und Kleinstbetrieben, bei der Anwendung traditioneller Methoden sowie für traditionelle Produkte Gebrauch gemacht werden
- Integration der Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben

Wichtigsten Änderungen

- Aufnahme von Bestimmungen über tiefgefrorene Lebensmittel (Art. 4, Art. 25, Anhang 2) Übernahme EU-Recht
- Anpassung der Anhänge analog der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005
- Aufgabe des bisherigen Anhangs 2 Lebensmittelsicherheitskriterien GHP (Toleranzwerte)
- Aufnahme von Prozesshygienekriterien:
  - Aufnahme des *Salmonella*-Wert für Schweineschlachttierkörper
  - *Campylobacter* bei Geflügel

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

VSFK Schlachten und Fleischkontrolle

VHyS Hygiene beim Schlachten

Wild

Untersuchung und Verarbeitung beim Wild war bisher nur rudimentär geregelt.

- Stärkung der Eigenverantwortung der Jäger
- Informationsfluss entlang der Lebensmittelkette
  - Erlegeprotokoll durch Jäger,
  - Untersuchungsbescheinigung fachkundige Person
- Definition «Wildbearbeitungsbetrieb»

➢ Ausarbeitung erfolgte mit betroffen Kreise

Weitere Änderungen

- Nur Teilrevision
- Fleischuntersuchung beim Hausschwein:
  - Visuelle Fleischschau
  - Bei Anomalien erfolgt Durchtasten und Anschneiden
- Begriffsbereinigungen
- Anpassungen ans neue LMG und anderen Erlassen (wie Tierseucheverordnung)
- Gewisse technische Anforderungen praxistauglicher gemacht

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Rückstände Tierarzneimittel u. Futtermittelzusatzstoffe VRLtH

Neue Verordnung

- Neue Verordnung mit Ursprung
  - Liste 3 der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung
  - Anhang 2 der Tierarzneimittelverordnung
  - Anhang 4 Bst. d der Tierarzneimittelverordnung
- Lebensmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Rückstände von Stoffen enthalten, welche festgelegte Höchstmengen überschreiten, verboten oder nicht zugelassen sind.

Listen

Liste 1: Sämtliche TAM Wirkstoffe mit oder ohne MRL

- FIV-Liste 3a
- TAMV-Anhang 2

Liste 2: Höchstmengen Futtermittelzusatzstoffe

- FIV- Liste 3b

Liste 3: Höchstmengen aus Verschleppung

- FIV-Liste 3c

Liste 4: verbotene Stoffe

- TAMV-Anhang 4 Bst. d

Liste 5: Referenzwerte für Massnahmen

Referenzwerte für Massnahmen:

- Rückstandswerte für **verbotene** und **nicht zugelassene** pharmakologisch wirksame Stoffe
- Leistungsstandards – geringste Rückstandskonzentration, die durch ein validiertes Analyseverfahren zu quantifizieren ist unter Berücksichtigung
  - Analytischer Gesichtspunkte
  - Toxikologischer Gesichtspunkte

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Pestizidrückstände: VPtH

Verordnung über die Höchstgehalte für **P**estizidrückstände in oder auf Erzeugnissen **p**flanzlicher und **t**ierischer **H**erkunft

Wichtigste Änderungen (1)

- Definition von Pestizidrückständen schliesst auch Rückstände von Bioziden und deren Abbauprodukte ein
- Allgemeiner Höchstgehalt von 0,01 mg/kg für alle Wirkstoff-Lebensmittel Kombinationen, die nicht spezifisch geregelt sind
- Vermischungs- und Verarbeitungsverbot
- Modalität zur Festlegung und Überprüfung von Höchstgehalten
- Veröffentlichung eines Bericht über die Beurteilung des BLVs bei Abweichung zum EU-Recht
- Rückstände von Pestiziden in “Baby-food” sind neu in entsprechender Spezialverordnung

Anhänge

- **Anhang 1:** Liste der Erzeugnisse, für die Höchstgehalte festgelegt werden
  - Verweis an EU mit wenig zusätzlichen Erzeugnissen
- **Anhang 2:** Höchstgehalte (wie bisher Liste 1 FIV)
  - Häufigere Revisionen mit Übergangsbestimmungen, damit die Bewilligungen erteilt werden können (statt Informationsschreiben)
- **Anhang 3:** Wirkstoffe ohne Höchstgehalte
  - z. B.: Mikroorganismen, Folsäure, CO2
- **Anhang 4:** Wirkstoffe mit Höchstgehalte, die erst bei Abgabe an den Konsumenten gelten
  - Begasungsmittel

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Kontaminanten-verordnung VKo

Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten

Grundsätze

- Definition gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20

  Kontaminanten: jeder Stoff, der einem Lebensmittel nicht absichtlich hinzugefügt wird, jedoch als Rückstand der Gewinnung (einschliesslich der Behandlungsmethoden in Ackerbau, Tierhaltung und Veterinärmedizin), Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung des betreffenden Lebensmittels oder infolge einer Verunreinigung durch die Umwelt im Lebensmittel vorhanden ist; nicht als Kontaminanten gelten Überreste von Insekten, Tierhaare und anderer Fremdbesatz;
- Die Verordnung gilt jedoch nicht für Kontaminanten, die Gegenstand spezifischer Verordnungen sind.
- Bei der Festlegung werden Toxikologie und technische unvermeidbare Konzentration berücksichtigt.
- Nicht geregelte Höchstgehalte ≠ sicheres Lebensmittel
- Bei Überschreitung darf Lebensmittel weder als Zutat verwendet noch in Verkehr gebracht werden.
- Vermischungsverbot

Anhänge

- Ersetzt die Listen **2** (Metalle und Metalloide), **4** (andere Fremdstoffe oder Inhaltsstoffe), **5** (mikrobielle Toxine) und **7** (Dioxine und PCB) der FIV
- Folgende Kontaminanten werden mit Höchstgehalten geregelt:
  - Nitrat Anhang 1
  - Mykotoxine Anhang 2
  - Metalle &Metalloide Anhang 3
  - 3-MCPD Anhang 4
  - Dioxine und PCB Anhang 5
  - PAK Anhang 6
  - Melamin Anhang 7
  - pflanzeneigene Toxine Anhang 8
  - weitere Kontaminanten Anhang 9

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Zusatzstoffverordnung

Aromenverordnung

Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln

Zusatzstoffverordnung (ZuV)

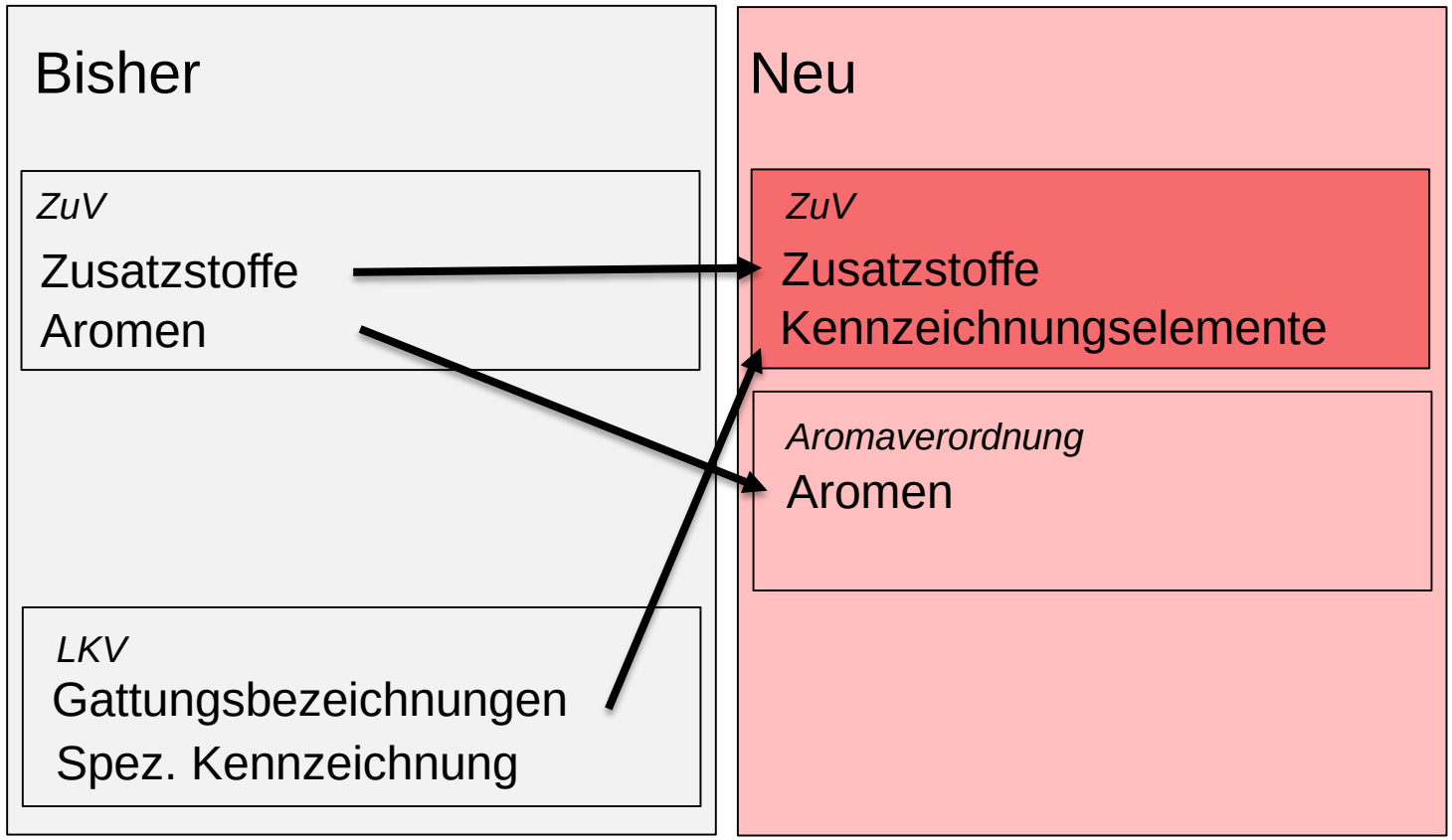

Verordnung über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV)

- Aromen gelten nicht mehr als Zusatzstoffe. Regelung in neuer Verordnung
- Gattungsbezeichnungen aus LKV neu als Funktionsklassen im Anhang ZuV
- Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Zusatzstoffpräparaten ebenfalls neu in der ZuV
- Anpassungen und Korrekturen in der Anwendungsliste (Anhang 3)
  - Neue Kategorienbezeichnungen im Bereich Fleisch
  - Neuer Süssstoff Advantam
  - …
- Entwurf ist nur ein Änderungserlass

Aromenverordnung

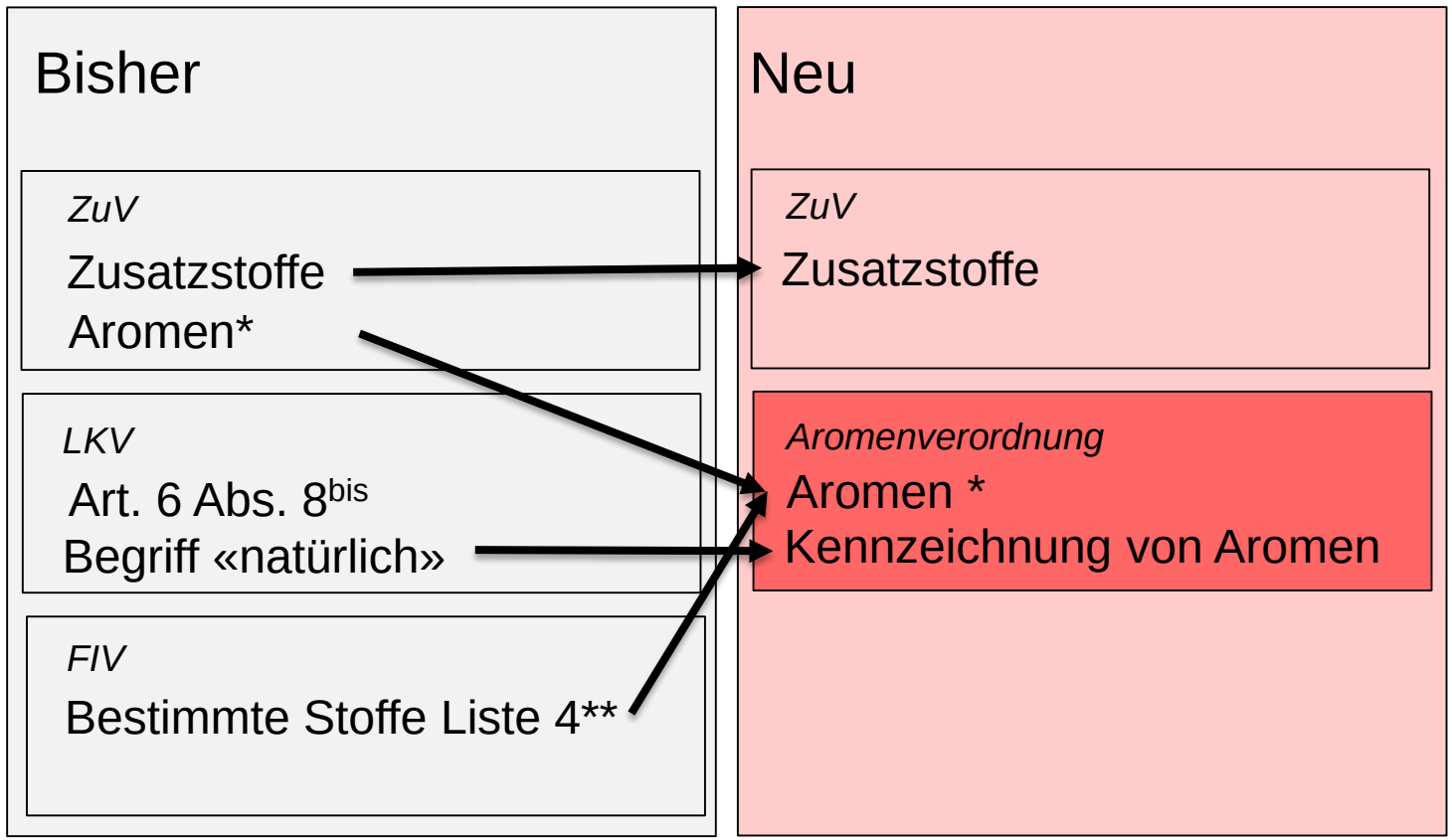

* Systemwechsel

**Stoffe gemäss Punkt 4.5 der Erläuterungen zur Liste 4

Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)

- Anpassung an die Systematik der 1334/2008; neu werden explizit die zulässigen Aromen geregelt
- Umfasst Aromen, sowie die Ausgangsstoffe zu deren Herstellung
- Zusätzlich sind auch Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften – sofern sie zur Aromatisierung eingesetzt werden – erfasst.
- Positivliste für gewisse Stoffe
- Einschränkung der Anwendung von Aromen mittels Anhang 6

Übersicht Zulässigkeit verschiedener Aromakategorien

Zulässig nach Art. 3

- Aromaextrakte (aus LM)
- Thermisch gewonnene Reaktionsaromen (aus LM)
- Aromavorstufen (aus LM)
- Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften

Nur nach Anhang 2

- Aromastoffe
- Aromaextrakte (nicht aus LM)
- Thermisch gewonnene Reaktionsaromen (nicht aus LM)
- Raucharomen
- Aromavorstufen (nicht aus LM)
- Sonstige Aromen
- Ausgangsstoffe

Übersicht VtVtH

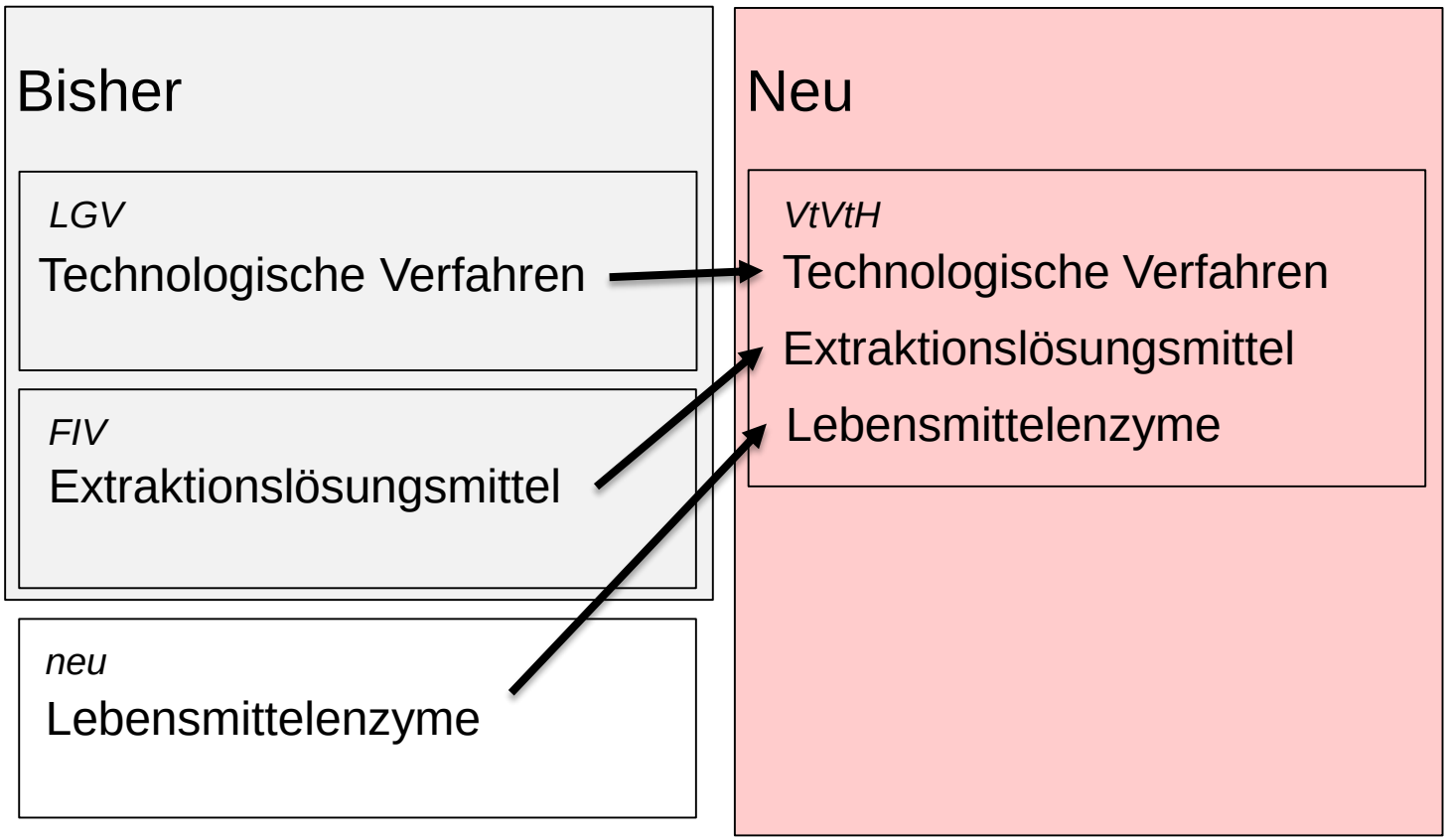

Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

- Anpassung an die Systematik der 1332/2008; Regelung von Enzymen
- Zusätzlich Regelung von Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit und zur Erhöhung der hygienisch-mikrobiologischen Sicherheit (Ausnahme: herkömmliche Verfahren wie Pasteurisation etc.)
- Umfasst auch Extraktionslösungsmittel und deren Rückstandshöchstwerte

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

VERORDNUNG ÜBER NEUARTIGE LEBENSMITTEL

Bewilligungsverfahren

- Art. 2
- Für Neuartige Lebensmittel
- «Einzelbewilligung»

- Art. 3
- Für neuartige traditionelle Lebensmittel
- Allgemeinverfügung

Ohne Bewilligung verkehrsfähig

- Art. 6 / Anhang
- Keine Bewilligung brauchen neuartige Lebensmittel, welche im Anhang gelistet sind (inkl. Anwendungsbedingungen)
- Das BLV kann diesen Anhang aktualisieren, wenn ein nLM die Anforderungen gemäss Art. 17 Abs. 2 LGV erfüllt
- Nicht nur für EU-Entscheide offen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

LEBENSMITTELINFORMATIONS-VERORDNUNG (LIV)

LEBENSMITTELINFORMATIONS-VERORDNUNG

Kennzeichnungsbestimmungen bei Lebensmitteln analog zur EU

- Schriftgrösse
  → Obligatorische Angaben müssen eine Schriftgrösse mit einer x-Höhe von mindestens 1.2 mm aufweisen und eine gute Lesbarkeit haben

- Verpflichtung zur Angabe einer Nährwertdeklaration
  → Ausnahmen: z.B. unverarbeitete LM; LM, die direkt in kleinen Mengen an Konsumenten oder lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden (Verkauf ab Hof/an lokalen Märkten, Konfekt/Sandwiches aus Bäckerei, usw.)

- Deklaration von Nanomaterialien
  → Zutaten in Form technisch hergestellter Nanomaterialien müssen im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden. Auf die Bezeichnung solcher Zutaten muss das in Klammern gesetzte Wort "Nano" folgen.

Kennzeichnung

- **Produktionsland**
  - Neu ist die Angabe EU (oder Südamerika oder Ozeanien) bei verarbeiteten Lebensmitteln zulässig

- **Herkunft der Rohstoffe**
  - obligatorische Herkunftsangabe der primären, „unverarbeiteten“ Zutat
    - ab Anteil von 50%
    - Lebensmittel mit Fleisch, ab Anteil von 20%
  - Herkunft von "wertgebenden“ Zutaten muss obligatorisch angegeben werden (vgl. mengenmässige Angaben)
  - Verarbeitete Zutaten: keine obligatorische Angabe; freiwillig immer möglich

Kennzeichnung: Beispiele

Apfelsaft-schorle

Zutaten: Apfelsaft aus Konzentrat 60% (Schweiz), Wasser, Kohlensäure

Himbeer-Vanille Joghurt

Zutaten: Joghurt (Magermilch (Schweiz), Rahm, Milchproteine), Himbeeren 10% (Polen), Zucker, modifizierte Wachsmaisstärke, Aromen und Vanilleextrakt 0,1% (Madagaskar), Zitronensaftkonzentrat

Schoko-Joghurt

Zutaten: Magermilch (Schweiz), Zucker, Rahm, Schokolade 6% (Zucker, Kakaomasse, Kakaobutter, Emulgator (E322), Aroma), Magermilchpulver, Milchproteine, Verdickungsmittel (E407), Traubenzucker, Aromen

Kennzeichnung

- **Produktionsland**
  - Neu ist die Angabe EU (oder Südamerika oder Ozeanien) bei verarbeiteten Lebensmitteln zulässig

- **Herkunft der Rohstoffe**
  - obligatorische Herkunftsangabe der primären, „unverarbeiteten“ Zutat
    - ab Anteil von 50%
    - Lebensmittel mit Fleisch, ab Anteil von 20%
  - Herkunft von "wertgebenden“ Zutaten muss obligatorisch angegeben werden (vgl. mengenmässige Angaben)
  - Verarbeitete, stark verarbeitete? zusammengesetzte? Zutaten: keine obligatorische Angabe; freiwillig immer möglich

Kennzeichnung

- **Herkunft der Rohstoffe**
  - Bei Honigmischungen → Angabe immer obligatorisch
  - Bei Fleischstücken → Angabe von Geburtsort, wo überwiegend gelebt, wo überwiegender Gewichtszuwachs

- **Offenverkauf und Verpflegungsbetriebe → schriftliche Angaben**
  - Herkunft **Fleisch** und **Fisch** (Fanggebiet)
  - Lebensmittel oder Zutaten mit einem **Allergiepotenzial**
  - Anwendung hormoneller oder nicht hormoneller **Leistungsförderer**
  - **GVO** resp. besondere technologische Verfahren (z.B. Bestrahlung)

Herkunft der Rohstoffe

- Art. 17
- Bei Rindfleisch
  - Bewilligungsnummer des Schlachthofes und des Zerlegebetriebs
  - Angabe Land in dem das Tier
    - Geboren wurde
    - Überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat
    - Überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren hat
- Bei Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel
  - Angabe Land in dem das Tier
    - Überwiegender Gewichtszuwachs oder überwiegender Teil seines Lebens verbracht
    - In dem es geschlachtet wurde

Allergene

Zutaten: 33% Zartbitterschokolade (Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter, Emulgator **Soja**lecithin), **Weizen**mehl, Palmfett, Zucker, 5% Kokosraspeln, Mager**milch**pulver, **Eiweiss**pulver, **Soja**mehl, Aromen, Salz, Backtriebmittel Natriumhydrogencarbonat.

- **Infobox nicht mehr erlaubt** — **in EU**
- **Infobox nicht mehr erlaubt** — **in CH**

Täuschungsschutz
Evt. präzisieren in LIV

Fernabsatz

- Fernabsatz in LGV Art. 42
  - Zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware müssen alle obligatorischen Angaben verfügbar sein
  - Auf Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts
  - andere geeignete Mittel
  - Gilt auch für Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate
  - Bei Lieferung zusätzlich auch Haltbarkeitsdatum

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Generelles

- **Neu geschaffene Verordnung** mit den spezifischen Bestimmungen für Nahrungsergänzungsmittel (NEM) analog EU (Richtlinie 2002/46/EG)
- Es sind Lebensmittel für die generelle Bevölkerung, keine Speziallebensmittel mehr
- Jedoch Übernahme der aktuellen Bestimmungen für NEM gemäss **Art. 22 der Verordnung über Speziallebensmittel** mit den entsprechenden Anhängen
- Weitergehende Anpassungen an die **Richtlinie 2002/46/EG** (z.B. Definition, Notifikation, Werbebeschränkung, Reinheitsanforderungen)
- **Neue Verbotsliste für Pflanzen, welche nicht sicher sind.**

Was ist neu?

- **Eigenständige Verordnung** für NEM, sie dienen nicht der besonderen Ernährung!
- **Notifikationspflicht** beim BLV für Hersteller und Importeure
- Explizite Werbebeschränkung (früher allg. Täuschungsschutz)
- Vorgaben für Reinheitsanforderungen
- Verbotsliste für Pflanzen
- Anhang 1 führt direkt die zulässigen Höchstmengen auf. Die bisherige Bestimmung zur Möglichkeit der Überdosierung von Vitaminen wird gestrichen.
- Verweis auf die neu geschaffene Verordnung über neuartige Lebensmittel, einzelne Novel Food-Entscheide werden deshalb aus den Anhängen 1 und 3 entfernt

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (VZVM)

Generelles

- Diese Verordnung löst die V_{esse} ab, es geht um **allg.** Bestimmungen zur **Anreicherung von Lebensmitteln**.
- Die Anreicherung von unverarbeiteten Lebensmitteln, Trinkwasser und alk. Getränken > 1.2% alc. ist nach wie vor nicht zulässig!
- Harmonisierung mit der EU d.h. mit der Verordnung (EU) 1925/2006.
- Anreicherung aus volksgesundheitlichen Gründen von Speisesalz mit Jod und Fluor sowie die spezifischen Anpreisungen werden beibehalten.

Was ist neu?

- Neu ist, dass **keine Tagesrationen** mehr enthalten sind, war eine schweizerische Eigenheit, führte zu Handelshemmnissen, nun Höchstkonzentrationen pro 100 g.
- Verweis auf die neu geschaffene Verordnung über neuartige Lebensmittel, welche in bestimmten Fällen auch Bestimmungen bezüglich Anreicherung enthalten. Frühere Listung in der V_{esse} von «Novel Food-Entscheiden» wurden entfernt
- Klare Unterscheidung «Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen» und «Zusatz von anderen Stoffen»
- Verbot des Zusatzes von Ephedra, wie in der EU

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Generelles

- Es werden nur noch Produkte geregelt, die **bestimmten Bevölkerungsgruppen der vollständigen bzw. der teilweisen Ernährung dienen** (Beispielsweise: Erzeugnisse für Säuglinge, Kleinkinder, Patienten mit Stoffwechselstörungen, Mahlzeitenersatz (Gewichtsreduktion), zur Cholesterinkontrolle und für Sportler).
- Harmonisierung mit der EU d.h. mit der Verordnung (EU) 609/2013

Was ist neu?

- Grundsatz: **Gewisse Kollektive benötigen eine andere Kost** – die Anforderungen werden in dieser Verordnung beschrieben
- **Verbot** der Anwendung gewisser Pflanzenschutzmittel auf Getreide, welches zur Herstellung von Säuglings- und Kleinkindernahrung dient.
- **Verweis** auf die neu geschaffene Verordnung über neuartige Lebensmittel. Frühere Listung von «Novel Food-Entscheiden» wurden entfernt
- Es gibt keine «diätetischen» Lebensmittel mehr! Anpreisungen müssen sich nach den Bestimmungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (LIV) richten!

Revision der

- **Verordnung über Getränke**
- **Verordnung über Wasser für den menschlichen Gebrauch**

Verordnung über Getränke

- Setzt sich zusammen aus:
  - **Verordnung über alkoholische Getränke**;
  - **Verordnung über alkoholfreie Getränke**;
  - Teile aus **Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser**.

- **Struktur** möglichst derjenigen von Anhang 3 Zusatzstoffverordnung angeglichen

Verordnung über Getränke

- Definitionen gestrichen, z.B.:
  - künstliches Mineralwasser, Guarana,…
  - verdünnter Obstwein, übrige alkoholische Getränke,…

- Bestimmungen zu **Bier** überarbeitet:
  - klare Trennung Lager-, Spezial-, oder Starkbier
  - offene Kennzeichnung für Fruchtbier oder aromatisiertes Bier

- Wein:
  - «Schloss», «Keller» oder «Gut» dürfen nur in die Firmenbezeichnung wenn gerechtfertigt
  - Angabe des Weinursprunges bei der Herstellung von Schaumwein

Wasser für den menschlichen Gebrauch

- Anforderungen an
  - **Trinkwasser**;
  - **Wasser**, das dazu bestimmt ist, in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten, nicht ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich sind, mit dem **menschlichen Körper in Kontakt zu kommen**, wie namentlich das Dusch- und Badewasser.

- Bestimmungen zu Trinkwasser aus **Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser** sowie Höchstwerte aus FIV und HyV.

- Neu: Eidg. Anforderungen an Badewasser

Wasser für den menschlichen Gebrauch

- Konfliktregelung zwischen Bauprodukten- und Lebensmittelgesetz

- Festlegung von
  - Höchstwerte für das Trinkwasser
  - Parameterwerte im Zusammenhang mit der GHP

- Anforderungen für Legionellen:
  - < 100 KBE/l für Schwimmbäder
  - < 1000 KBE/l für Warmwasserkreisläufe

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Aufbau

Diese Verordnung ist zusammengesetzt aus:

- Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse;
- Verordnung über Speisepilze und Hefe;
- Verordnung über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte;
- Verordnung über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse;
- Verordnung über Suppen, Gewürze und Essig (nur Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs);
- Pflanzliche Öle und Fette der Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse;
- Mikroalgen und Nährhefen aus der Verordnung über Speziallebensmittel;
- Ahornsirup aus der Verordnung über alkoholfreie Getränke.

Aufbau

Struktur gemäss Anhang 3 der Zusatzstoffverordnung mit denselben Kapitelüberschriften; d.h.:

VLpH	ZuV – Anhang 3
2. Ölsaaten	
3. Kap. pflanzliche Öle und Fette	02. Fette und Öle..
4. Kap. Speiseeis	03. Speiseeis
5. Kap. Obst, Gemüse, Pilze	04. Obst und Gemüse (inkl. Pilze)
6. Kap. Süsswaren	05. Süsswaren
…..	…….

Weitere Änderungen

- **Nicht mehr enthalten**:
  - Neuartige Öle und Fette, Chiasamen, andere neuartige Lebensmittel
    - neu in Verordnung über neuartige Lebensmittel
  - Koffein
    - neu in Aromaverordnung
  - Stärke, Maltodextrin, Anforderungen Gemüse, technologische Verfahren Konserven
    - aufgehoben
- **Neu aufgenommen:**
  - AFA-Algen mit Höchstwert der Microcystine
  - Kategorie «andere Pilze» als Speisepilze mit Reishi (Ganoderma lucidum)
  - Definition Kaugummi

Weitere Änderungen

- **Speiseöle und Streichfette**
  - Qualitative Anforderungen an Olivenöl aus den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, 1335/2013 und 1348/2013 wurden übernommen
  - Kennzeichnungsbestimmungen für Olivenöl wurden präzisiert gemäss der Verordnung (EU) Nr. 29/2012
- Neue Kategorie "Mischstreichfette"
- Harmonisierung der Bestimmungen zu den übrigen Streichfetten mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Lebensmittel tierischer Herkunft – VLtH

Aufbau / Neuerungen

- Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft ergänzt mit
  - Teilen aus der Verordnung über Suppen, Gewürze und Essig;
  - Teilen aus der Verordnung über Speiseöle, Speisefette und daraus hergestellte Erzeugnisse;
- Ausdehnung des Begriffs "Milch" auf das Gemelk von Säugetieren
- Aufnahme von Insekten als zulässige Tierart zur Lebensmittelgewinnung;
- bei Fischereierzeugnissen ist die Angabe der Kategorie des Fanggerätes obligatorisch
- Bestimmungen zu Honig wurden den Anforderungen der Richtlinie 2001/110/EG angepasst;

Insekten

Interpellation Chevallay fordert, die Prüfung der Aufnahme von Insektenarten als Lebensmittel

- **3 Arten** werden vorgeschlagen:
  - Mehlwurm
  - Heimchen
  - Wanderheuschrecke
- **Voraussetzung:**
  - Abgabe nur nach vorheriger Hitzebehandlung
  - Müssen als solche erkennbar sein
  - Allergenhinweis wird geprüft
- **Stand EU:**
  - Diskussion Aufnahme in Novel Food-Verordnung
  - EFSA Gutachten Herbst 2015

Fischereierzeugnisse

Auf Verpackungen von Fischereierzeugnissen neu obligatorisch:

- bei Meeresfischen ist die Angabe des Namens des entsprechenden FAO Fanggebietes gefordert und nicht die Produktionslandangabe; dies gilt auch für den Offenverkauf (Artikel 15 Abs. 5 LIV)
- die Angabe der Kategorie des Fanggerätes wie Schleppnetze, Reusen, Haken etc…dies gilt nicht im Offenverkauf
- Angaben zur Produktionsmethode – gefangen in …, aus Binnenfischerei…, in Aquakultur gewonnen… – wurden dem Wortlaut der VO (EU) 1379/2013 angepasst

Honig

Bestimmungen zu Honig werden den Anforderungen der Richtlinie 2001/110/EG angepasst:

- Aufnahme gefilterter Honig
  - Kennzeichnung verpflichtend
- Pollen ist natürlicher Bestandteil von Honig
- Anhang 8: Anforderungen an die Beschaffenheit von Honig in eigenem Anhang zusammengefasst (Zusammensetzung, Gehalt an Zucker, Wasser, HMF etc…)

Milch, Milchprodukte & Milchproduktanaloge

- Der Begriff "Milch" definiert neu das Gemelk eines oder mehrerer Säugetiere.
- Kuhmilch wird weiterhin als "Milch" bezeichnet und bei Milch anderer Säugetiere muss die Tierart angegeben sein: z.B. "Schafmilch" etc.
- Anforderungen an die Zusammensetzung (Fettgehalt-stufen, Masse etc.) sind nur für Kuhmilch geregelt.
- Begriffsbestimmungen und Kennzeichnung Milchproduktanaloge angepasst an Verordnung (EG) Nr. 1169/2011.

Fragen?

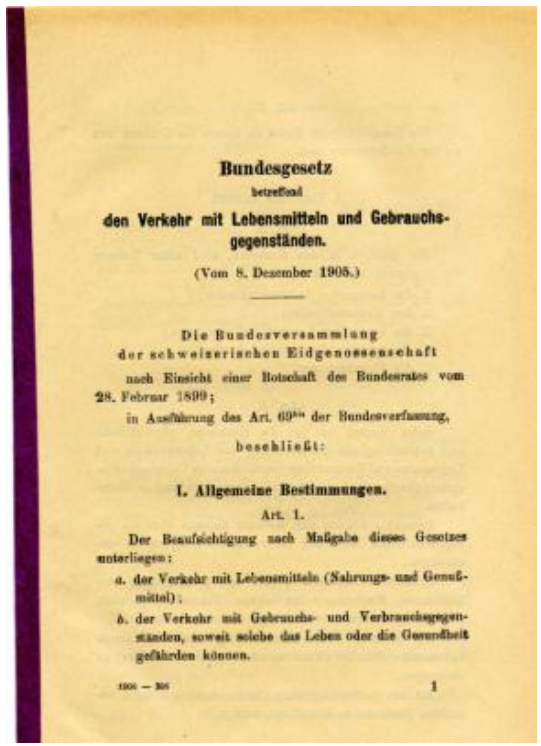

Bundesgesetz
betreffend
den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Vom 8. Dezember 1905.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899;

in Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen:

a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmittel);

b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

1906 — 306 1

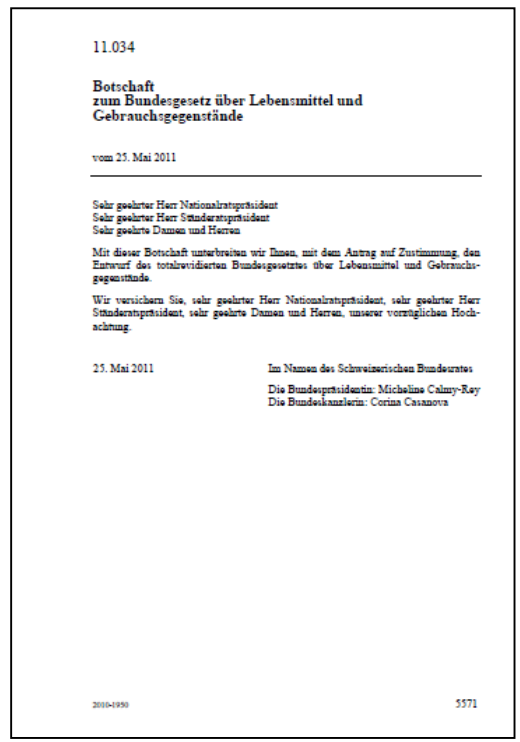

11.034

Botschaft
zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

vom 25. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf des totalrevidierten Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

25. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

2010-1950 5571

Abschluss

Zeitplan

Start der Vernehmlassung zum Verordnungsrecht:

22. Juni 2015

Dauer: bis Ende Oktober

Inkrafttreten von Gesetz und Verordnungsrecht:

1. Jahreshälfte 2016